

15. 1. Besteht zwischen den aus schuldhafter Pflichtverletzung haftenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Genossenschaft ein Gesamtschuldverhältnis?

2. Finden auf den damit begründeten Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB. die Grundsätze des § 254 BGB. Anwendung?

GenG. §§ 34, 41.

II. Zivilsenat. Urf. v. 17. Dezember 1938 i. S. Nr. (Sl.) w.  
Witwe S. (Befl.). II 100/38.

I. Landgericht Liegnitz.  
II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Ende 1932 verstorbene Ehemann der Beklagten, der Kaufmann H. in B., war 20 Jahre lang Aufsichtsratsmitglied der Mittelstandsbank e. G. m. b. H. in B. Mindestens seit 1927 war er stellvertretender Schriftführer im Aufsichtsrat. Bei der Bank bestand eine aus Mitgliedern des Aufsichtsrats gebildete Revisionskommission und eine aus dem Vorstand und Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammengesetzte Kreditkommission. Seit Juli 1931 bis zu seinem im November 1931 erfolgten Austritt aus dem Aufsichtsrat war H. Mitglied der Kreditkommission. Der Vorstand der Genossenschaft bestand seit etwa 1926 bis 1932 aus dem „geschäftsführenden“ Direktor Sch. sowie aus dem Kläger und dem Kaufmann P. als ehrenamtlichen Mitgliedern. Nach der Geschäftsanweisung der Genossenschaft durfte der Vorstand über Kredite bis zu 3000 RM. selbständig entscheiden. Geschäfte über einen höheren Betrag bedurften der Genehmigung des Aufsichtsrats. Die Höchstkreditgrenze betrug nach einem Beschluß der Generalversammlung vom 11. März 1927 50000 RM. In den Jahren 1929 bis 1932 erlitt die Bank Verluste von 390000 RM. Sie wurden im Betrage von etwa 300000 RM. durch einen Reichszuschuß und durch Abschreibungen an Rücklagen und Geschäftsguthaben gedeckt. Wegen des Restes verlangte die Bank von früheren Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats in drei Prozessen aus den Jahren 1934/35 Schadenersatz. Im dritten Prozeß forderte sie Ersatz für den Verlust, der im Jahre 1929 durch eine nicht genügend gesicherte und die Höchstgrenze überschreitende Kreditgewährung an den Amtsgerichtsrat a. D. Rn. entstanden war und 55542,50 RM. betrug. In dem Rechtsstreit wegen dieses Schadens wurde der Beklagten, der alleinigen Erbin ihres Ehemannes, am 17. April 1935 der Streit verkündet. Sie trat dem Rechtsstreit nicht bei. Am 22. Oktober 1936 schlossen die Parteien der erwähnten Prozesse, darunter das jetzt klagende Vorstandsmitglied Kr., mit der Genossenschaft einen Vergleich. In diesem verpflichteten sich der Kläger zur Zahlung von 30000 RM., das Vorstandsmitglied P. und der Aufsichtsratsvorsitzende Po. zur Zahlung von je 5000 RM. Der Kläger übernahm die gesamtschuldnerische Bürgschaft für die Letztgenannten. Die Genossenschaft verzichtete auf weitere Ansprüche gegen die damaligen Beklagten. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger wegen der von ihm auf Grund des Vergleichs geleisteten Zahlungen einen Ausgleichsanspruch gegen

die Beklagte als Erbin ihres Ehemannes geltend. S. habe den der Bank durch die Kreditgewährung an Kn. entstandenen Schaden mitverschuldet. Er habe seiner Aufsichtspflicht gegenüber dem Vorstande nicht genügt und nicht versucht, mit allen Mitteln die Kreditgewährung an Kn. zu verhindern. Da die nach dem Vergleich Mitverpflichteten Ko. und P. nicht gezahlt hätten, habe er auch für diese, also zusammen 40000 RM. zahlen müssen. Bei Verteilung auf die drei Rückgriffsklagen entfielen auf den Fall Kn. 20220 RM. Da die übrigen Gesamtschuldner vermögenslos seien, verlange er mit der Klage die Verteilung der Beklagten zur Zahlung von 10110 RM. nebst Zinsen. Die Beklagte bestritt ein Verschulden ihres Ehemannes. Ferner machte sie geltend, das Verschulden des Klägers sei so überwiegend, daß er den Schaden allein tragen müsse.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Auß den Gründen:

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Antrags auf Klageabweisung die Ansicht vertreten, der Vorstand hafte für sein eigenmächtiges Vorgehen allein, zumal ihr verstorbener Ehemann zur Zeit der Kreditgewährung an Kn. keiner Kommission der Bank angehört habe. Dies habe bereits das Landgericht im letzten Vorprozeß durch Urteil vom 23. November 1934 festgestellt. Auf Grund der Streitverkündung an sie seien die festgestellten Tatsachen und die Entscheidungsgründe auch im vorliegenden Rechtsstreit gemäß der erweiterten Rechtskraftwirkung des § 68 ZPO. wirksam und bindend. Mit Recht hat das Berufungsgericht diese Bindung abgelehnt, weil das Urteil des Landgerichts im Vorprozeß überhaupt nicht rechtskräftig geworden, der Vorprozeß vielmehr in der Berufungsinstanz durch Vergleich erledigt worden ist. Aber auch wenn das landgerichtliche Urteil im Vorprozeß rechtskräftig geworden und in seinen Gründen die von der Beklagten behauptete Feststellung getroffen wäre, könnte sich die Beklagte darauf nicht berufen. Die in § 68 ZPO. bezeichneten Wirkungen gehen nicht so weit, daß der Streitgehilfe (oder im Falle des § 74 Abs. 3 ZPO. der Verkündungsgegner) in einem Ausgleichsprozeß unter Gesamtschuldnern auf das Urteil in einem Rechtsstreit zwischen dem Kläger und den durch die angebliche gemeinsame Handlung Geschädigten verweisen könnte. Selbst wenn

die Beklagte im Vorprozeß als Gesamtschuldnerin mitverklagt und die Klage der geschädigten Genossenschaft gegen sie rechtskräftig abgewiesen worden wäre, könnte sie sich im Ausgleichsprozeß nicht darauf stützen. Denn das Ausgleichsrecht ist ein selbständiger Anspruch aus der zwischen Gesamtschuldnern bestehenden Rechtsgemeinschaft. Der Schadenersatzprozeß des von den Gesamtschuldnern Geschädigten hat den Ausgleichsanspruch der Gesamtschuldner untereinander nicht zum Gegenstand. Ein auf Ausgleichung belangter Schuldner kann deshalb auch nicht geltend machen, im Vorprozesse sei festgestellt worden, daß er nicht Gesamtschuldner sei (RGZ. Bd. 69 S. 422).

Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht auch an, daß der Ausgleichsanspruch nicht deshalb verjährt sei, weil die Verjährung des Schadenersatzanspruchs der Genossenschaft gegen S. auf Grund der Bestimmung des § 41 Abs. 4 GenG. eingetreten sei. Der Ausgleichsanspruch unterliegt als selbständiger Anspruch einer besonderen Verjährung; mangels einer Sondervorschrift gilt die dreißigjährige Verjährungsfrist (RGZ. Bd. 69 S. 427, Bd. 77 S. 322, Bd. 146 S. 97).

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Genossenschaft ein echtes Gesamtschuldverhältnis besteht, das zum Tatbestand des Ausgleichsanspruchs nach § 426 BGB. gehört. Zwar sind in § 34 GenG. nur die Mitglieder des Vorstandes und in § 41 nur die Mitglieder des Aufsichtsrats der Genossenschaft gegenüber für solidarisch haftbar erklärt. Dies schließt aber nicht aus, daß zwischen beiden Gruppen eine Gemeinschaft besteht, aus der sich ihre gegenseitige gesamtschuldnerische Haftung ergibt. Diese Gemeinschaft kann nach der Rechtsprechung sogar vorliegen, wenn der eine Schuldner zu einer Leistung vertraglich, der andere aber zu derselben Leistung auf Grund unerlaubter Handlung verpflichtet ist. Jedenfalls ist sie dann anzunehmen, wenn beide Verpflichtungen denselben Zweck verfolgen (RGZ. Bd. 77 S. 323; RRKom. z. BGB. Anm. 1b zu § 421). Das gilt für die Haftungsvorschriften der §§ 34, 41 GenG. zweifellos insofern, als sie die Genossenschaft gegen pflichtwidriges Verhalten ihrer Organe schützen sollen.

Das Berufungsgericht befindet sich weiter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wenn es annimmt, eine von der Regel der Ausgleichungspflicht zu gleichen Anteilen

abweichende Bestimmung im Sinne des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. könne sich auch aus § 254 BGB. ergeben; es sei also zu prüfen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen mehrerer Gesamtschuldner verursacht worden sei, und hiervon hingen die Verpflichtung zum Ausgleich und der Umfang der Ausgleichspflicht ab (RGZ. Bd. 75 S. 251, Bd. 84 S. 429). Die Anwendung dieses Grundsatzes kann auch dazu führen, daß ein Gesamtschuldner gegenüber einem anderen von der Haftung ganz frei ist. Soweit Verletzung der Überwachungspflicht in Frage kommt, kann nach der Auffassung des Berufungsgerichts kein Zweifel darüber bestehen, daß aus dem Innenverhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat dem Kläger gegen N. kein Ausgleichsanspruch erwachsen ist. Durch die eigenmächtige und unzulässige Kreditgewährung an Kn. habe der Vorstand den der Mittelstandsbank entstandenen Schaden vorwiegend verursacht. Auf die Verursachung des Schadens komme es aber in erster Linie an. Im Uebersich sei verschiedentlich der Grundsatz ausgesprochen, daß im Innenverhältnis gegenüber dem, der nur eine Aufsichtspflicht verletzt habe, ersatzpflichtig allein sei, wer den Schaden unmittelbar durch sein Handeln veranlaßt habe (§ 840 Abs. 2, § 1833 Abs. 2 BGB.).

Die Revision hält diese Ausführung des Berufungsgerichts für einen Rechtsirrtum. Die besondere Betonung der Verursachungsfrage leite das Berufungsgericht aus verschiedenen Einzelbestimmungen des Gesetzes (§ 840 Abs. 2 und § 1833 Abs. 2 BGB.) her; es wolle also in diesen den Ausfluß eines allgemeinen Rechtsgedankens erblicken. Der § 840 Abs. 2 beziehe sich aber nur auf die Sonderfälle der §§ 829, 831, 832 BGB. Wenn er einen allgemeinen Rechtsgedanken enthielte, so hätte es der Bestimmung des § 1833 nicht bedurft. Darüber, daß § 1833 eine Ausnahme von der Regel des § 426 darstelle und insoweit der Vorschrift des § 840 Abs. 2 entspreche, sei man einig (vgl. z. B. RWRKomm. z. BGB. Num. 4 zu § 1833). Enthielte § 840 Abs. 2 einen allgemeinen Rechtsgedanken, so würde es ferner weder des § 840 Abs. 3 noch des § 841 bedürft haben. Deshalb habe auch die Rechtspredung des Reichsgerichts eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des § 840 auf ähnliche, im § 840 BGB. nicht aufgeführte Haftungsgründe verneint (RWRKomm. z. BGB. Num. 7 zu § 840).

Der Angriff ist nicht begründet. § 840 Abs. 2 BGB. läßt eine

Ausgleichspflicht überhaupt nicht eintreten, wenn von mehreren dem Beschädigten gesamtverbindlich Haftenden der eine dem Beschädigten den Schaden widerrechtlich zugefügt hat und der andere nur haftet, weil er der Geschäftsherr des Schadenstifters (§ 831 BGB.) oder zur Aufsicht über ihn kraft Gesetzes insofern verpflichtet ist, als er wegen Minderjährigkeit oder wegen eines geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf (§ 832 BGB.). Nach § 1833 Abs. 2 BGB. ist, wenn Vormund, Gegenvormund und Mitvormund einem Mündel für den durch eine Pflichtverletzung entstandenen Schaden als Gesamtschuldner verantwortlich sind, in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet, wenn Gegenvormund oder Mitvormund nur wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich sind. In diesen Fällen findet also eine Ausgleichspflicht derjenigen, welche den Schaden nicht unmittelbar verursacht haben, überhaupt nicht statt; die beiden Bestimmungen enthalten somit für ganz bestimmte Tatbestände eine weitere Ausnahme von der Regel gleichmäßiger Verteilung der Ausgleichslast nach § 426 BGB. Die allgemeine Ausnahme des § 426, daß nämlich etwas anderes bestimmt ist, sei es durch Vertrag oder Gesetz, bleibt daneben bestehen. Diese andere Bestimmung kann dahin gehen, daß der Ausgleich in anderer Weise als zu gleichen Teilen oder daß er überhaupt nicht erfolgt. Eine dieser Bestimmungen kann auch § 254 BGB. sein. Von den besonderen Ausnahmen der §§ 840, 1833 unterscheidet sich § 254 dadurch, daß es hier im Gegensatz zu jenen Fällen, wo eine Ausgleichspflicht überhaupt nicht besteht, von den Umständen und damit in weitem Umfange von der Beurteilung des Einzelfalles abhängt, ob die Ausgleichspflicht eintritt oder nicht. Aus dem Berufungsurteil ist nicht ersichtlich, daß der Berufungsrichter diesen Unterschied verkannt hätte. Wenn er die §§ 840, 1833 für sinngemäß anwendbar gehalten und demgemäß angenommen hätte, daß allgemein derjenige, der nur seine Überwachungspflicht verletzt hat, im Verhältnis zum unmittelbaren Schadenstifter unter allen Umständen von der Ausgleichspflicht frei sei, so hätte es der Ausführungen im Berufungsurteil über die Anwendbarkeit des § 254 nicht bedurft. Der Hinweis auf die §§ 840, 1833 sollte nur dartun, daß die Verletzung der bloßen Aufsichtspflicht im Einzelfall den Ausgleichsanspruch des Schadenstifters ausschließen könne. Andernfalls wäre die weitere ausführliche Darlegung des Urteils

nicht verständlich, daß der Vorstand den Schaden vorwiegend verursacht habe, da sie nur für die Anwendung des § 254 Zweck hat. Aus dieser Darlegung ergibt sich auch, daß das Berufungsgericht nicht, wie die Revision glaubt, allgemein die Verursachung stets stärker auf Seiten des Vorstandes gesucht hat, sondern daß es geprüft hat, ob dies im vorliegenden Falle zutrifft. Das erkennt die Revision auch an, indem sie auf den Satz der Urteilsgründe hinweist: „Der ganze Ursprung bei der Kreditgewährung an An. deutet auch darauf hin, daß der Kläger mit dem Mitvorstand Sch. gemeinsam eigenmächtig gehandelt hat.“ Nach Ansicht der Revision fehlt es für diese Feststellung an prozeßgerechten Unterlagen. Es handelt sich aber hier um eine Feststellung, die das Berufungsgericht immerhin unter Berücksichtigung der auch von der Revision hervorgehobenen Tatsachen treffen konnte, daß der Kläger Mitglied der Kreditkommission, bei sämtlichen Vorstand-, Kommissions- und Aufsichtsratsitzungen zugegen und mindestens am 30. April 1929 von der Höhe des dem An. gegebenen Kredits unterrichtet war, während H. auch nach dem Vortrage der Revision damals in keiner Kommission saß . . .